

Satzung des Fördervereins Kulturmatrix e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kulturmatrix e.V." und hat seinen Sitz in Mannheim. Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in der weiblichen Form gebraucht.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die ideelle Unterstützung von Kunst, Musik und Kultur, insbesondere die Entwicklung von multimedialer Liveperformance.

Dazu gehören auch Projekte der Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet sind, den Satzungszweck in allen künstlerischen und kulturellen Dimensionen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

(2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind

- a) Bemühungen um Unterstützung auf politischer Ebene.
- b) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere in der Metropolregion Rhein - Neckar.
- c) Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für den digitalen Wandel in Kultur und Gesellschaft.
- d) Umsetzung und Förderung von interdisziplinären Musikprojekten unter Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen.
- e) Entwicklung innovativer Konzertformate.
- f) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Einwerbung von Spenden und Erwirtschaftung von Geld- und Sachfördermitteln zur Realisierung der Zwecke des Vereins.
- g) Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Informations-, Bildungs-, Konzert- und Kulturveranstaltungen und dafür erforderlicher Reisen auf nationaler wie internationaler Ebene.
- h) Präsentationen sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntmachungen aller Art).
- i) Bildung und Unterstützung von eigenen und fremden Ensembles/Künstlern aller Sparten.
- j) Anschaffung und Bereitstellung von technischem Gerät zur Umsetzung des Satzungszweckes.
- k) Vergabe von Kompositionsaufträgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind zu den vom Verein unterstützten

Veranstaltungen gesondert einzuladen. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe des Absatzes 5.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Ein Mitglied, das mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand steht, kann durch den Vorstand nach einer Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen diese Funktionen ehrenamtlich.

Der Vorstand kann Aufgabenbereiche übernehmen (z.B. Kassenwart, Schriftführer). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bei Vorliegen entsprechender Gründe abgewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der verbliebene Vorstand solange im Amt, bis ein Ersatzmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt wurde. In besonderen Fällen kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, sofern dies erforderlich ist. Das Ersatzmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.

(5) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über jeden Vorstandsbeschluss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes und einer seiner Stellvertreter vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Durch Vorstandsbeschluss kann intern eine Alleinvertretung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beschlossen werden.

(9) Der 1. Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.

(10) Die künstlerischen Berater sind bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Jahre zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die die Buchhaltung des Vereins prüfen und den Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung erstellen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sind keine Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, kann ein Steuerberater zur Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung beauftragt werden, die rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung vorliegen muss.

(12) Der Vorstand beantragt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand durch die Satzung zugewiesen ist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere

zuständig für

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer mit dem Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung und bei Bedarf weiterer Ordnungen, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder festlegen,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Wahl der künstlerischen Berater. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- g) die Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in den letzten 3 Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Situation nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn 30% der Mitglieder dies verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertretern einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Vereinsmitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienen Mitglieder höher ist als die Mitgliederzahl des Vorstandes. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Abfassung und Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8

Finanzen

(1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlösen des Vereins aus eigenen Veranstaltungen und durch Zuwendungen Dritter gedeckt.

(2) Über die Höhe und Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Haftungsbeschränkung des Vereins

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.12.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 22.12.2017 geändert am 8.02.2018